



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

✉ Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662) 8042-2160 Tx 633028 DVR: 0078182

Zahl
wie umstehend

Chiemseehof
(0662) 8042-

Datum

13.12.1996

Betreff
wie umstehend

Beilage: 1

1. Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. Amt der NÖ Landesregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. Amt der OÖ Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung
Schenkenstraße 4
1014 Wien
10. Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Rein GESETZENTWURF
Zl. 42-09/96
Datum: - 4. DEZ. 1996
Vorstand Krg. 06.03.1996

J. Hauer

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Herfrid Hueber
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

J. Hauer



Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten
Stubenring 1
1011 Wien

Für unser Land!

LEGISLATIV-
UND
VERFASSUNGSDIENST

ZAHL	DATUM	CHIEMSEEHOF
0/1-195/128-1996	3.12.1996	FAX (0662) 8042 - 2164
		TEL (0662) 8042 - 2982
		Frau Dr. Margon

BETREFF

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994, das Arbeitsinspektionsgesetz 1993 und das Abfallwirtschaftsgesetz geändert werden (Gewerberechtsnovelle 1997); Stellungnahme

Bezug: Do ZI 32.830/80-III/A/2/96

Beilagen: 4

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Allgemeines:

Ziel des vorliegenden Entwurfes ist es, durch Kompetenzentflechtung, Verfahrenskonzentration und Verwaltungsvereinfachung eine Verfahrensbeschleunigung herbeizuführen und damit die Erleichterung von Betriebsgründungen zu ermöglichen. So sehr der Wunsch nach Verfahrensvereinfachung auch zu unterstützen ist, darf diese nicht durch Maßnahmen realisiert werden, die längerfristig gesehen aber zu einem höheren Verwaltungsaufwand führen. Ein solcher wird aber entstehen, wenn durch nachträgliche Korrekturen anlässlich von Betriebsgründungen versäumte Maßnahmen nachgeholt werden müssen. Zum anderen wird die Verfahrenskonzentration im Hinblick auf die Mitbehandlung aller für eine Betriebsanlage zutreffenden Bundesgesetze bzw. dadurch erforderlichen Genehmigungen (Bewilligungen) eine vielfältigere Sachverständigenbegutachtung als Entscheidungsgrundlage für die Behörde zur Folge haben. Die Verfahren werden - abgesehen von manchen vereinfachten Verfahren - mit einer mündlichen Verhandlung verbunden sein, bei denen alle Sachverständigen für die in Betracht kommenden Fachbereiche zur Verfügung stehen müssen. Die Konzentration der Sachverständigen hat neben der leichteren Koordi-

dinierbarkeit der unter Umständen überschneidenden Fachgebiete aber auch einen größeren Koordinierungs- und Organisationsaufwand zur Folge. Durch die Anwesenheitsverpflichtung der Sachverständigen bei der gesamten Verhandlung kann nicht ausgeschlossen werden, daß größere Leerläufe entstehen und damit verbunden höhere Behördenkosten anfallen. Bei größeren Verfahren ist eine Konzentration durchaus wünschenswert und bisher auch schon durchgeführt worden, bei den durchschnittlichen Verfahren ist mit der Konzentration der Verfahren keine Beschleunigung verbunden.

Eine Beschleunigung der gewerbebehördlichen Verfahren soll durch die wesentliche Erweiterung des Bereiches der vereinfachten Verfahren erreicht werden. Diese Regelung bedeutet in vielen Fällen eine Vereinfachung der formalen Erfordernisse (zB formaler Behördenaufwand, Vereinfachung der Parteistellung, Kreis der zu ladenden Beteiligten). Tatsächlich ist im Gesamtablauf, bezogen auf erforderliche Sachverständigenbegutachtung, der Aufwand sicherlich nicht vereinfacht, da die Belange des § 74 Abs 2 (Schutzinteressen) selbstverständlich nach wie vor volle Berücksichtigung finden müssen. Aus der Erfahrung mit vereinfachten Verfahren ist festzustellen, daß die eingereichten Projekte in vielen Fällen nicht den Forderungen entsprechen. In der Folge sind von den Behörden Ergänzungen zu verlangen, womit eine Beschleunigung der Verfahren kaum erzielt wird. Dadurch, daß kaum ein vereinfachtes Verfahren ohne Lokalaugenschein durchgeführt werden kann, hat auch wieder eine Kommission an Ort und Stelle zusammenzutreffen. Eine Beschleunigung ergibt sich gegebenenfalls dadurch, daß die bisher nicht auszuschließenden, ungerechtfertigten Nachbareinwendungen nicht mehr möglich sind, da eine Beteiligung der Nachbarn in diesen Verfahren nicht wie bisher vorgesehen sind. Eine Erleichterung und Beschleunigung muß sich jedenfalls bei den vereinfachten Verfahren ergeben, die sich auf nahezu typisierte Anlagen (zB Erdgasflächenversorgungsanlagen) beziehen.

Zu Z 1:

Aus der Sicht des Umweltschutzes wird der Entfall der Einvernehmensherstellung mit dem Umweltminister als äußerst bedenklich angesehen. Nur bei einem Zusammenwirken von Umwelt und Wirtschaft sind sinnvolle Umweltstandards erreichbar und haltbar.

Zu Z 3:

§ 74 Abs 6 soll das kontinuierliche Weiterbetreiben einer ursprünglich nach einer anderen Rechtsvorschrift genehmigten Anlage ermöglichen, ohne daß ein neuerliches Genehmigungsverfahren durchzuführen ist. Es ist fraglich, wie weit sich diese Bestimmungen auch auf nach

landesrechtlichen Vorschriften genehmigten oder bewilligten Anlagen erstreckt (zB Garagen, landwirtschaftliche Sägewerke usgl). Weiter darf diese Bestimmung nicht dazu führen, daß für derartige Anlagen niedrigere Emissionsstandards gelten als nach der Gewerbeordnung 1994. Auch sollen höhere Emissionsstandards nicht auf ein allfällig niedrigeres Niveau gesenkt werden können, weil dies noch im Einklang mit der Gewerbeordnung 1994 steht.

Zu Z 4:

Die Frage der verkehrsmäßigen Einbindung von Einkaufszentren ist primär eine Frage der Raumordnung und nach den diesbezüglichen raumordnungsrechtlichen Vorschriften der Länder zu beurteilen. Die Prüfung des Vorliegens dieser Genehmigungsvoraussetzung im Gewerbeverfahren würde unweigerlich zu Verfahrensverzögerungen führen. Dadurch werden Probleme der Raumordnung bzw des Bauverfahrens in das Gewerbeverfahren verlagert. Weiter sind die angeführten Verkehrskonzepte nicht auf den unmittelbaren Nahbereich des Einkaufszentrums zu beschränken. Sie beziehen sich auch auf vom eigentlichen Standort des Einkaufszentrums entferntere Bereiche und schließen die Erschließung des Einkaufszentrums durch öffentliche Verkehrseinrichtungen (Bus, Bahn usgl) mit ein. Die Beurteilung der Einbindung der unmittelbaren Zu- und Abfahrtsbereiche eines Einkaufszentrums ist schon nach der derzeit geltenden Rechtslage erforderlich und es kann damit das Auslangen gefunden werden. Die vorgesehene Bestimmung erscheint somit entbehrlich.

Zu Z 5:

Es ist nicht einzusehen, warum der Ausschluß der Inanspruchnahme des Rechts, vor Eintritt der Rechtskraft des Genehmigungsbescheides Anlagen oder Teile von Anlagen zu errichten und zu betreiben, nur bei einer Berufung durch das Arbeitsinspektorat besteht und nicht auch bei Berufung zB der Nachbarn. Die rechtlichen Interessen der Nachbarn, die Parteistellung erworben haben, werden durch diese Bestimmung nicht berücksichtigt. Das Arbeitsinspektorat hat nur eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Arbeitnehmern zu berücksichtigen, nicht aber eine allfällige Gefährdung von Nachbarn (oder Kunden). Ihre Interessen bleiben jedenfalls verfahrensmäßig unberücksichtigt. Diese Regelung wird dazu führen, daß berufungswerbende Nachbarn die Behörden laufend mit der Behauptung der Nichteinhaltung von Auflagen konfrontieren würden. Der gewünschte Entlastungseffekt der Behörde würde damit unterlaufen.

Darüber hinaus hätte diese Bestimmung in Verbindung mit § 356b gravierenden Einfluß auf die zu wahren Interessen des Gewässerschutzes. Die Bezirksverwaltungsbehörde hätte auch die

materiellen Bewilligungsregelungen des Wasserrechts (unter Entfall einer eigenen wasserrechtlichen Bewilligung) anzuwenden und wäre sodann mit der Erteilung der Betriebsanlagengenehmigung durch diese Behörde trotz offener Berufung durch Parteien, deren Rechte sonst berührt werden, das (provisorische) Recht zum Errichten und Betreiben zB einer aufwendigen Abwasserentsorgungsanlage gegeben. Damit läge eine faktische Präjudizierung der späteren Entscheidung durch die Berufungsbehörde bei bereits erfolgter Errichtung und Inbetriebnahme einer solchen Abwasseranlage vor. Die Bestimmung wird daher abgelehnt. Auf die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zur Effektivität des Rechtsschutzes wird überdies hingewiesen.

Zu Z 6:

Die Beurteilung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit kann ausschließlich durch die Beiziehung entsprechender Sachverständiger (Betriebsberater, Wirtschaftstreuhänder) erfolgen. Unweigerlich sind damit Kosten für die Behörde und Verfahrensverzögerungen verbunden. Darüber hinaus steht der letzte Halbsatz der vorgesehenen Regelung im Widerspruch zum ersten Satz des § 79 Abs 1. Bestehen nämlich keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 74 Abs 2 umschriebenen Interessen gegen eine Fristeinräumung, ist auch keine Rechtsgrundlage für die Vorschreibung zusätzlicher Auflagen gegeben. Zweckmäßiger erscheint es, ohne Bindung an bestimmte Umstände eine Regelung wie im § 79 Abs 3 vorzusehen, die es der Behörde ermöglicht, eine Frist für die Erfüllung von Auflagen zu bestimmen. Besonderheiten im Einzelfall wären besser zu berücksichtigen.

Zu Z 8:

Der im Abs 2 verwendete Ausdruck "Sonderabfälle" sollte durch den Ausdruck "gefährliche Abfälle" ersetzt werden, da dieser Ausdruck bereits jetzt im Gesetzestext enthalten ist.

Im Abs 3 sollte eine nähere Ausführung dahingehend erfolgen, in welcher Form das "Glaubhaftmachen" zu erfolgen hat (zB Gutachten eines Arztes oder gerichtlich beeideten Sachverständigen, Zeugen, Fotos usgl). Die gewählte Formulierung ermöglicht es Nachbarn, ohne besonderen Aufwand und ohne Kostenrisiko durch Anträge aufwendige Behördenverfahren auszulösen. Damit ist aber gleichzeitig eine erhöhte Rechtsunsicherheit für die Anlagenbetreiber verbunden. Inkonsistent ist auch, daß einerseits Partierechte der Nachbarn im Genehmigungsverfahren beschränkt und Verfahren teilweise ohne Beziehung von Nachbarn durchgeführt werden, andererseits werden jedoch nachträgliche Verfahren ermöglicht.

Unzureichend ist auch Abs 4, wonach bereits durch die Einbringung eines Antrages gemäß Abs 3 der Nachbar Parteistellung erlangt. Völlig unberücksichtigt bleibt die einschränkende Regelung des § 79 Abs 2 hinsichtlich der erst später hinzugezogenen Nachbarn. Es wäre zweckmäßiger, daß die gemäß § 79a Abs 3 antragstellenden Nachbarn erst nach behördlicher Feststellung, daß ihr Vorbringen berechtigt ist, Parteistellung im anschließenden Verfahren erlangen.

Zu Z 9:

§ 79c wird Betriebsinhaber veranlassen, vermehrt auf Berufungen zu verzichten und einen Entfall von Auflagen über diese Bestimmung anzustreben.

Auf die Auflagenaufhebungsmöglichkeit gemäß § 81 GewO 1994 wurde nicht Bedacht genommen. Ein Ersatz von Auflagen durch andere gleich geeignete Auflagen sollte darüber hinaus ermöglicht werden.

Zu Z 10:

Zu § 81 Abs 2 Z 9 iVm § 359e wird bemerkt, daß die Begrenzung auf fünf Arbeitnehmer als nicht einsichtig angesehen wird.

Darüber hinaus erscheint die Befristung für die Errichtung und den Betrieb einer Betriebsanlage auf drei Jahre, sofern nicht spätestens einen Monat vor Ablauf dieser Frist ein Antrag eingebracht wird, nicht zweckmäßig. Auf die Problematik, die sich bei einem auf einen fristgerechten Antrag ergehenden Feststellungsbescheid ergeben kann, der erst drei Jahre nach Errichtung und unter Umständen nur unter Vorschreibung von zusätzlichen Auflagen oder Aufträgen ergeht, wird weiter hingewiesen.

Zu Z 11:

Bei § 82b Abs 5 sollte bedacht werden, daß eine Überprüfung im Sinne einer Umweltbetriebsprüfung unter Umständen nicht alle zu betrachtenden Sicherheitsaspekte der Individualbescheide der Betriebsanlage berücksichtigen kann. Dadurch wäre keine Gleichwertigkeit der Überprüfungen gegeben.

Zu Z 12:

Die letzten drei Sätze im § 83 sollten entfallen. Dies deshalb, da damit jene Fälle nicht mehr geregelt sind, in denen sich nach Rechtskraft des Feststellungsbescheides ergibt, daß mit den ge-

troffenen Vorkehrungen das Auslangen nicht gefunden werden kann (zB nachträglich festgestellte Kontaminierung des Erdreiches durch Chemikalien oder Mineralöl). Es wäre denkbar, daß auf Grund des Formulierungsvorschlages zB die Vorschreibung von Bodenuntersuchungen "vorsichtshalber" erforderlich ist, um dem auflassenden Anlageninhaber die Kosten für die in solchen Fällen aufwendigen Sanierungsmaßnahmen aufzuerlegen. Es ist nicht einsichtig, daß gerade in solchen Fällen die Allgemeinheit für aufgelaufene Sanierungskosten aufzukommen hätte. Weiter würde der Feststellungsbescheid letztendlich die Verantwortung des auflassenden Anlageninhabers auf die Behörde übertragen. Auch ist die Frist von drei Monaten zur Bescheiderrlassung unbegründet, da bescheidmäßig vorgeschriebene Auflassungsvorkehrungen auch länger als drei Monate dauern können. Durch die zusätzlichen Feststellungsbescheide sind auch zusätzliche Überprüfungstätigkeiten durch die Gewerbebehörde vorzunehmen, wodurch es zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand und zu erhöhten Kosten kommt. Weiter stellt sich die Frage, ob das in dieser Bestimmung festgelegte Erlöschen der Anlagengenehmigung im Fall der gänzlichen Auflassung der Anlage der Bestimmung des § 80 Abs 1 erster Satz GewO 1994 widerspricht.

Zu Z 13:

Es erscheint empfehlenswert, wenn auch Baupläne und Beschreibungen, die einem Baubewilligungsbescheid, der vor dem 1.8.1974 für einen Gastgewerbebetrieb erlassen worden ist, für die Beurteilung des genehmigten Umfanges einer Betriebsanlage herangezogen werden können, da es vorkommen kann, daß in alten Konzessionsakten Pläne und Beschreibungen über den Betrieb nicht aufscheinen und daher diese Gastgewerbebetriebe schlechtergestellt wären.

Zu Z 14:

Im § 353 Z 2 lit c sollte zum Ausdruck kommen, daß es sich bei der angeführten Zustimmung des Eigentümers um eine zivilrechtliche Zustimmung handelt, da nicht begründbar ist, warum der Grundeigentümer auf den jedem anderen am Verfahren beteiligten zustehenden Schutz im voraus verzichten sollte.

Im § 353 Z 3 sollte festgelegt werden, daß Unterlagen zur Beurteilung des Schutzes jener Interessen, die die Behörde nach anderen Rechtsvorschriften im Verfahren mitzuberücksichtigen hat, zumindest vierfach vorgelegt werden müssen, um die Sachverständigen im Vorprüfungsverfahren und zur Verhandlungsvorbereitung damit zeitsparend beteiligen zu können.

Um Prüfungen der Eigentümerverzeichnisse zu erleichtern, sollte die Vorlage eines Grundbuchs- auszuges oder eines Auszuges der Daten des Vermessungsamtes bzw der Gemeinden vorgeschrieben werden.

Zu Z 16:

§ 356a Abs 1 führt insbesondere bei Großverfahren zu Vollziehungsproblemen, da derartige Änderungsprojekte sehr umfangreich sein können, weshalb ein Anschlag dieser Unterlagen in der Praxis schwer möglich ist bzw zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand führt. Darüber hinaus stellt sich die Frage, wer die Anschläge in den der Anlage benachbarten Häusern anbringt. Denkbar wäre eine Einbeziehung der Gemeinden oder eine Verpflichtung dazu für den betroffenen Liegenschaftseigentümer bzw den Verwalter im Sinne des WEG 1975. Bei den Bezirksverwaltungsbehörden müßten für diese Aufgabe eigene Bedienstete betraut werden, wodurch es zu vermehrten Reisekosten und zu Verfahrensverzögerungen kommt. Weiter wird darauf verwiesen, daß diese Bestimmung zu einer Fülle von Kundmachungsmängeln führen kann, die als Formfehler zur Bescheidbehebung führen können.

§ 356b sieht eine generelle Entscheidungskonzentration im Hinblick auf nach anderen bürgerlichen Bestimmungen vorgesehene Genehmigungen (Bewilligungen) vor. In dieser allgemeinen Form birgt die Regelung auch die Gefahr der Kontraproduktivität in sich: Eine Verlängerung des Ermittlungsverfahrens allein durch die Koordinierung der Sachverständigen ist nicht auszuschließen, ebenso ein erhöhter Verwaltungsaufwand für die Gewerbebehörden. Für Sachverständige können vermehrt unproduktive Zeiten während der Augenscheinsverhandlung anfallen. Ob so entstehende Kostensteigerungen durch Einsparungen in anderen Verfahren kompensiert werden können, ist die Frage.

Verschiedene Teilbereiche wasserrechtlicher Bewilligungsverfahren bezüglich gewerblicher Betriebsanlagen könnten durchaus aus einem gesonderten wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren ausgegliedert und mit der gewerbebehördlichen Entscheidung verbunden werden. Einfache wasserrechtliche Bewilligungsverfahren zB betreffend die Beseitigung mineralölverunreinigter Oberflächenwässer von Betriebsanlagen oder betreffend bestimmte Indirekteinleitungen von Abwässern gewerblicher Betriebsanlagen in bewilligte Kanäle würden sich anbieten. Bei Verfahren die erhebliche oder kritische Abwassereinleitungen zum Gegenstand haben (zB von großen Gewerbebetrieben in Kanäle, die zu vor allem auf kommunale Abwässer konzipierten Abwasserreinigungsanlagen führen, oder von Papier- und Zellstofffabriken in sensible Vorfluter), bei Ver-

fahren betreffend größere betriebliche Wasserversorgungsanlagen, gewerbliche Deponien, Naßbaggerungen usgl ist dagegen der Gewässerschutz mit der in dieser Bestimmung vorgesehenen Konzeption nicht ausreichend wahrnehmbar. Verfahren dieser Art erfordern den Einsatz des gesamten materiell- und verfahrensrechtlichen Instrumentariums des WRG 1959 und können nicht als bloßer Annex eines gewerblichen Betriebsanlagenverfahrens unter Anwendung lediglich der materiell-rechtlichen Bewilligungsregelungen dieses Gesetzes abgehandelt werden. Von dieser Lösung wäre im übrigen auch keine Verfahrensbeschleunigung oder sonstige Rationalisierung zu erwarten.

Vorgeschlagen wird daher eine nach Mengenschwellen oder sonstigen Abgrenzungen zu differenzierende Konzentration kleinerer bzw unkritischer wasserrechtlicher Bewilligungsverfahren mit gewerbebehördlichen Genehmigungsverfahren. Aber auch hier müßte gewährleistet sein, daß über die rein materiell-rechtlichen Bewilligungsregelungen hinaus weitere Bestimmungen des WRG 1959 wie zB über die Verpflichtung der genehmigenden Behörde zur Übermittlung von Entscheidungen an das Wasserbuch Anwendung finden. Der Entwurf übersieht dazu anzutragen, daß im Konzentrationsverfahren die Gewerbebehörden zur Übermittlung von relevanten Unterlagen an die Wasserbuchbehörden verpflichtet sind. Dies ist für die vorgeschriebene Führung der Evidenzen und Verzeichnisse im Wasserbuch sowie die Erfüllung der EU-Berichtsverpflichtungen unerlässlich.

Hinsichtlich der über solchen Mengenschwellen bzw sonstigen Abgrenzungen liegenden wasserrechtlichen Bewilligungstatbestände wäre dagegen im Interesse einer ausreichenden Wahrung des Gewässerschutzes und der Parteienrechte die bisherige Regelung der Durchführung eigenständiger wasserrechtlicher Bewilligungsverfahren beizubehalten. Zur Erreichung einer entsprechenden Verfahrensbeschleunigung auch in solchen Fällen wäre jedoch eine stärkere Koordinierung bei Durchführung der gewerblichen und wasserrechtlichen Verfahren sinnvoll und möglich. Eine solche Verfahrenskoordinierung würde wesentlich erleichtert durch eine Vereinheitlichung verfahrensrechtlicher Bestimmungen in den für Anlagenverfahren maßgeblichen Rechtsvorschriften des Bundes bzw auf längere Sicht überhaupt in einem einheitlichen Anlagenverfahrensrecht.

Zum vorgeschlagenen § 356b wird im übrigen noch darauf hingewiesen, daß mit dieser Regelung eine Ungleichgewichtung der einer Entscheidungskonzentration zuzuführenden Verfahren auch dadurch bewirkt wird, daß in den dem vereinfachten Verfahren nach § 359b zu unterziehenden Bagatelfällen eine Konzentration nicht vorgesehen bzw möglich ist.

§ 356c erscheint in der Praxis nur in den seltensten Fällen vollziehbar, nämlich dann, wenn mehr als 15 Nachbarn in einem Schriftsatz oder sonst zusammenhängend rechtserhebliche Einwände erheben. Werden dagegen von Nachbarn in verschiedenen Schriftsätzen und unabhängig voneinander, in diesen Fällen meist auch auf unterschiedliche Gründe gestützte Einwendungen erhoben, ist für die Behörde schon die Feststellung problematisch, wer Ersteinwender im Sinne dieser vorgesehenen Neuregelung ist (bei Abstellen auf das Datum des Einlangens schriftlicher Einwendungen bei der Behörde ist der Ersteinwender bei Schriftsätzen, die am selben Tag bei der Behörde eingelangt sind, nicht feststellbar). Aber auch, wenn die zeitliche Reihenfolge des Einlangens erkennbar ist, ist nicht einzusehen, weshalb der Ersteinwender gezwungen werden soll, sich mit Personen ins Einvernehmen zu setzen, mit denen er sonst allenfalls im Rechtsstreit verfangen ist. Eine derartige Zwangsgemeinschaft zur Rechtsverfolgung im Gewerbeverfahren dürfte die Sachlichkeitsgrenze überschreiten und daher verfassungswidrig sein. Es ist bedenklich, daß erworbene Partierechte davon abhängig sein sollen, ob der gemeinsame Parteienvertreter seine Aufgabe ausreichend wahrnimmt oder nicht, und dadurch der von der Rechtsordnung individuell gewährte Schutz verloren geht, ohne daß der Einzelne einen Willensakt gesetzt hat, mit dem (den) anderen Einwender(n) verfahrensmäßig zusammenzuarbeiten. So wird nur Streit zwischen den Nachbarn gesäht! Wie ist vorzugehen, wenn niemand gefunden wird, der bereit ist, alle Parteirechte der Nachbarn wahrzunehmen bzw die Koordinationsfunktion zu übernehmen?

§ 356d führt eher zu einer Verfahrensverzögerung als zu einer Verfahrensbeschleunigung. Einerseits ist zu erwarten, daß durch eine solche Benachrichtigung zusätzliche Anträge provoziert werden, mit denen sich die Behörde wiederum auseinandersetzen muß. Andererseits wird der Behörde die Möglichkeit genommen, bei einem positiven Verhandlungsergebnis gleich bei der Verhandlung einen mündlichen Bescheid zu erlassen, wenn sich Nachbarn bzw Parteien nach Abgabe ihrer Stellungnahme bzw nach Vorbringen von Einwänden vor Protokollierung der Gutachten von der Verhandlung entfernen. Dieser Umstand ist bei den meisten Verhandlungen gegeben. Darüber hinaus wird zu bedenken gegeben, daß im Berufungsverfahren kein Neueungsverbot besteht und daher spätestens dann ein neues Vorbringen zu berücksichtigen ist.

Zu Z 17:

Im § 359b Abs 1 Z 2 wird die Betriebsfläche mehr als verdreifacht. Das bedeutet, daß in einer Vielzahl der Anwendungsfälle die Parteirechte wesentlich eingeschränkt werden. Diese Vor-

gehensweise ist im Hinblick auf den neuen § 359e Abs 1 bedenklich, da solche Anlagen sofort errichtet und betrieben werden dürfen. Nachträgliche emotionsgeladene Auseinandersetzungen mit den Anrainern werden die Folge sein.

In der derzeit bestehenden Bestimmung des § 359b Abs 1 sollte das Wort "Aufträge" durch das Wort "Auflagen" ersetzt werden. Abs 5 dieser Bestimmung wäre sodann entbehrlich.

Zu § 359b Abs 4 wird bemerkt, daß die Gewerbebehörde wiederum eine rechtlich nicht unproblematische Standortbeurteilung auf Grund raumordnungsrechtlicher Vorschriften der Länder vorzunehmen hätte. Auf diese Weise wird es ermöglicht, Großbetriebe mit erheblichen Emissionen dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen. Die Widmung ist kein geeignetes Kriterium, um den Nachbarschutz ausreichend zu gewährleisten. Dazu müßte im Raumordnungsrecht vielmehr differenziert werden, sowohl im generellen Rechtsbereich, aber auch im konkreten Einzelfall. Letzteres blieb bisher dem gewerblichen Betriebsanlagenverfahren überlassen. In der Wirklichkeit liegen auf Grund der räumlichen Begrenztheit in Gebirgslagen Wohngebiete und Gewerbegebiete oftmals nahe beisammen. Das darin gelegene Spannungsfeld muß in einem konkreten Verfahren im Sinne eines Interessenausgleiches gelöst werden. Problematisch erscheint diese Bestimmung auch im Hinblick auf § 359d.

§ 359b Abs 6 sagt nichts darüber aus, ob für Spezialgenehmigungen das vereinfachte Verfahren unabhängig von den sonstigen Voraussetzungen (Abs 1 bzw in Verordnungen) jedenfalls durchzuführen ist.

Zu Z 18:

Unklar ist, was unter der im § 359d Abs 1 angeführten "Empfangsbestätigung" zu verstehen ist. Es kann sich hiebei um den Eingangsvermerk auf dem Ansuchen oder um eine gesonderte Bestätigung der Behörde handeln. Es ist jedoch unmöglich, bereits zum Zeitpunkt des Einlangens des Ansuchens samt des in dieser Bestimmung erwähnten Gutachtens zu prüfen, ob die in diesem Gutachten angeführten Maßnahmen zur Wahrung der im § 74 Abs 2 umschriebenen Interessen entsprechen bzw geeignet sind. Die vorgesehene Fiktion einer vorläufigen Genehmigung widerspricht völlig dem bisherigen Standard des gewerblichen Betriebsanlagenrechtes zur Wahrung der öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes und der Interessen der Nachbarschaft. Dies fällt um so mehr ins Gewicht, als gleichzeitig mit der gegenständlichen Novelle vorgesehen ist, die Schwelle der dem vereinfachten Verfahren zugänglichen Betriebsanlagen auf 1.000 m² anzuheben und weiter eine neue Kategorie von dem vereinfachten Verfah-

ren nach Abs 1 zu unterziehenden Anlagen festzulegen, die überhaupt keine Beschränkungen durch Mengenschwellen unterliegen.

Hinsichtlich des zur Erstattung von Gutachten befugten Personenkreises (Abs 2) wird zu bedenken gegeben, daß die Gutachter im Hinblick auf die nach den gewerberechtlichen Vorschriften wahrzunehmenden Schutzinteressen über umfangreiche Fachkenntnisse zB in bezug auf Lärm, Geruch, Staub usw verfügen müssen, die auch im Rahmen ihrer Tätigkeitsbefugnis liegen müssen. In der Praxis werden in einem Fall mehrere Gutachten erforderlich werden. Damit ist zwangsläufig eine erhöhte Kostenbelastung für den Konsenswerber gegeben. Auch ist für den Konsenswerber im Zeitpunkt der Antragstellung ein nicht abzuschätzendes Kostenrisiko gegeben. Trotz der von ihm in Auftrag gegebenen Gutachten kann nicht automatisch mit einem für ihn positivem Ergebnis gerechnet werden. Darüber hinaus eröffnet eine solche Regelung einem allfälligen Mißbrauch in der Erlangung der Fiktion einer vorläufigen Genehmigung Tür und Tor, da der Gutachter vom Konsenswerber ausgewählt und auch bezahlt wird. Weiter wird durch die Errichtung der Anlage eine bedenkliche Präjudizierung für den Abschluß des Genehmigungsverfahrens bewirkt.

Aus der Praxis ist auch bekannt, daß der überwiegende Teil der derzeit den Genehmigungsan suchen beigelegten Unterlagen nicht geeignet ist, um eine Beurteilung durchzuführen. Der Entwurf enthält auch keine nähere Spezifikation über die Qualität bzw den Mindestumfang der zur Genehmigung einzureichenden Projektsunterlagen. Selbst für jene Teile von Projektsunterlagen, in denen in Erlaßform oder durch Regelblätter (zB der Wirtschaftskammer oder des ÖWAV) Vorschläge für die Ausstattung der Unterlagen vorhanden sind, sind die tatsächlich zur Erstbeurteilung bei der Behörde vorgelegten Unterlagen in den meisten Fällen dringend ergänzungsbürftig, um für eine mündliche Verhandlung auszureichen. In dieser mündlichen Verhandlung werden dann noch ergänzend weitere Punkte klargestellt bzw noch zusätzliche Forderungen der Amtssachverständigen nötig, um die Wahrung der Schutzinteressen gemäß § 74 Abs 2 zu gewährleisten.

Weiter wird auch darauf verwiesen, daß Ziviltechniker und Gewerbetreibende, die häufig als Planer auftreten, auch als Gutachter tätig sein können. Es kommt zu einer Überschneidung von Planer- und Gutachterfunktion.

§ 359e verzichtet sogar auf das Vorliegen eines Gutachtens hinsichtlich der nach § 74 Abs 2 geschützten Interessen und erscheint im Hinblick auf die Wahrung öffentlicher Interessen sowie der Interessen der Nachbarschaft äußerst bedenklich. Die vorgesehene Grenze von nicht mehr

als fünf Arbeitnehmern für die Zulässigkeit dieses Anzeigeverfahrens sagt nichts über die von einer solchen Anlage potentiell ausgehenden Umweltbeeinträchtigungen aus, die aber durchaus erheblich sein können. Die Grenzziehung erscheint schon deshalb unsachlich. Es bleibt auch unberücksichtigt, wenn nach Erstattung der Anzeige die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer auf über fünf Personen steigt, weil Gegenstand des Verfahrens war eben nur ein Betrieb mit max fünf Arbeitnehmern war. Auf Grund einer guten wirtschaftlichen Lage kann es durchaus erforderlich sein, weitere Arbeitskräfte einzustellen, wodurch jedoch das eingeräumte Betriebsrecht nicht mehr gelten würde, der jeweilige Betreiber wäre einer Rechtsunsicherheit ausgesetzt.

Weiter birgt diese Bestimmung einen durch nichts zu rechtfertigenden Vorgriff auf erst später mögliche und praktisch kaum mehr durchsetzbare Korrekturmöglichkeiten seitens der Behörde, wenn solche Anlagen lediglich auf Grund einer Anzeige errichtet und zumindest drei Jahre betrieben werden dürfen, wobei offenbar nicht einmal eine Untersagungsmöglichkeit der Behörde nach Prüfung der Anzeige vorgesehen ist. Entspricht die Anlage nach drei Jahren nicht mehr dem Stand der Technik oder sonst in Betracht kommenden Wissenschaften, wird nachträglich die Vorschreibung von Auflagen/Aufträgen oder möglicherweise sogar die Einleitung eines Schließungsverfahrens erforderlich. Weiter sind keine Bestimmungen für ein Vorgehen bei Fristversäumnis durch den Antragsteller sowie bei notwendigen Zwangsmaßnahmen durch die Behörde nach Fristablauf vorgesehen.

Es ist gänzlich unverständlich und für eine Verfahrensvereinfachung kontraproduktiv, daß nach Abs 2 die Unterlagen lediglich in einfacher Ausfertigung vorzulegen sind, da bei Erlassung eines Feststellungsbescheides die jeweiligen Projektsunterlagen, die dem Bescheid zugrunde liegen, sowohl dem Genehmigungswerber als auch der Gemeinde und dem Arbeitsinspektorat mit einem Vidierungsvermerk zuzustellen sind.

Daß für den Fall einer späteren Ablehnung des Projektes durch die Gewerbebehörde der Betreiber das volle Investitionsrisiko trägt, und mit ihm seine Gläubiger, sei abschließend nur noch angemerkt.

Zu Artikel III:

Die Ausführungen zu § 29 Abs 1 Z 1 bis 3 AWG werden abgelehnt. Diese Neutextierung darf nicht dazu führen, daß Anlagen zur Behandlung oder Verwertung von Abfällen, die gewerbsmäßig betrieben werden, nicht als Abfallbehandlungsanlagen gelten.

Die Bezugnahme auf "nicht verwertbare gefährliche bzw nicht gefährliche Abfälle" ist unbrauchbar. Grundsätzlich sind alle Abfälle verwertbar. Lediglich wirtschaftliche Gesichtspunkte setzen der Verwertung vielfach Schranken. Somit kann dieses Kriterium nicht als Abgrenzungskriterium herangezogen werden.

Die Bestimmung ist auch deshalb abzulehnen, weil sie geeignet ist, unterschiedliche Behandlungsstandards und Emissionsgrenzwerte für gleichgelagerte Anlagen herbeizuführen (je nachdem, ob die Anlage nach Abfallrecht oder Gewerberecht zu genehmigen ist).

Auf die einstimmig ablehnende Haltung der Landesumweltreferenten wird verwiesen, insbesondere weil dadurch eine Anlagenplanung im Sinne der gesetzlich vorgesehenen Bundes- und Landesabfallwirtschaftspläne und eine geplante Abfallwirtschaft nicht mehr möglich sind. Abfallströme können nicht mehr nachvollzogen, Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen bzw zur Kontrolle der Einhaltung des Standes der Technik bei der Verwertung und Behandlung nicht mehr kontrolliert werden. Die bekannte Problematik der Einhaltung des Standes der Technik bei der Abfallverwertung bzw -behandlung würde weiter verschärft werden. Im Fall einer völligen Herausnahme der Verwertung aus dem AWG ist zu befürchten, daß der Begriff der Verwertung sehr großzügig ausgelegt werden würde, sodaß verdeckte bzw durch Falschdeklaration ermöglichte Behandlungen von Abfällen unter dem Titel "Verwertung" künftig in großer Anzahl in Anlagen stattfinden, die wesentlich großzügigere Emissionsregelungen aufweisen, als dies für Anlagen zur Behandlung oder Verwertung von Abfällen nach dem Stand der Technik zu verlangen wäre.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen ue an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Herfrid Hueber
Landesamtsdirektor

FRAGENKATALOG zur automationsunterstützten FÜHRUNG von gewerblichen BETRIEBSANLAGEN

- 1) In welcher Form werden 'genehmigte' Betriebsanlagen derzeit geführt
(Zutreffendes bitte ankreuzen)?

Karteiform

Aktenform

Händisch

ADV-unterstützt

- 2) Ist die Einrichtung eines Betriebsanlagenkatasters geplant (Zutreffendes bitte ankreuzen)?

ja

nein

- 3) Bei ADV-Unterstützung bzw. geplanter ADV-Unterstützung bitte um eine Kurzbeschreibung der ADV-Lösung (und um Übermittlung der in Verwendung stehenden Kennzahlentabellen)!

(Leeres Kästchen)

- 4) In welchem Umfang liegen 'genehmigte' Betriebsanlagen vor (Anzahl der bestehenden genehmigten Betriebsanlagen; Anzahl der Auflassungen in den letzten 5 Jahren)?

genehmigter Bestand ca. 230 / Auflassungen ca. 40

- 5) Wie groß ist die Änderungshäufigkeit (geschätzte Anzahl der Geschäftsfälle je Jahr)?

ca. 80

- 6) Wie sind die Schnittstellen zu ext. Bereichen (z.B. Sicherheitsbehörden, Arbeitsinspektorate, etc.) beschaffen?

im Rahmen des Zentralen Gewerberegisters:
 Sicherheitsbehörden, WKO, SVA d. gew. Wirtschaft,
 Finanzbeh., BMJ, BMI

- 7) Erscheint die zentrale (bundesweite) Führung von 'genehmigten' Betriebsanlagen sinnvoll (Zutreffendes bitte ankreuzen)?

ja nein

- 8) Welche der angeführten Datengruppen sollten Ihrer Ansicht nach zentral geführt werden (Zutreffendes bitte ankreuzen)?

Bescheid (Behörde, Datum, GZ) Abfallwirtschaftskonzept
 Betriebsbeschreibung Funktionsträger
 Maschinen/Betriebseinrichtungen Sicherheitsanalyse/Maßnahmenplan.

- 9) Welche sonstigen Datengruppen sollten geführt werden (zulässige Grenzwerte, Auflagen, etc.)?

Zulässige
 i. S. d. IPPC - Richtlinie (96/01/EG)
 LRG - K

- 10) Sollte der Datentransfer an das BMwA analog der Datenbringung von Gewerbeberechtigungen via Filetransfer erfolgen (Zutreffendes bitte ankreuzen)?

ja nein

- 11) In welcher alternativen Form sollte die Datenbringung erfolgen?

--

- 12) Ist eine Nach- bzw. Rückerfassung 'genehmigter' Betriebsanlagen durchführbar (Zutreffendes bitte ankreuzen)?

ja

nein

- 13) In welcher Form könnte die Nacherfassung erfolgen (z.B. vor Überleitung an das BMwA bzw. einschleifend im Rahmen der periodischen Überprüfungen?)

personell u. zeitlich nicht durchführbar

--

- 14) In welchem Zeitrahmen sollte das Vorhaben realisiert werden (gegliedert nach 'Anforderungsanalyse' und 'technischer Realisierung')?

--

- 15) Bitte um Bekanntgabe einer Ansprechperson, die gegebenenfalls für weitere Auskünfte zur Verfügung steht!

Dienststelle/Amtstitel/Akademischer Titel/Zuname/Vorname/Telefon/Fax

Amt d. Steuerr. Rep, Ref. 5102, Dr. Ferdinand Reitmayr
Tel. 0662/8042/5136; Fax. 5160

FRAGENKATALOG zur automationsunterstützten FÜHRUNG von gewerblichen BETRIEBSANLAGEN

- 1) In welcher Form werden 'genehmigte' Betriebsanlagen derzeit geführt
(Zutreffendes bitte ankreuzen)?

Karteiform

Aktenform

Händisch

ADV-unterstützt

- 2) Ist die Einrichtung eines Betriebsanlagenkatasters geplant (Zutreffendes bitte ankreuzen)?

ja

nein

- 3) Bei ADV-Unterstützung bzw. geplanter ADV-Unterstützung bitte um eine Kurzbeschreibung der ADV-Lösung (und um Übermittlung der in Verwendung stehenden Kennzahlentabellen)!

Rückprache mit IOZ erscheint sinnvoll.

- 4) In welchem Umfang liegen 'genehmigte' Betriebsanlagen vor (Anzahl der bestehenden genehmigten Betriebsanlagen; Anzahl der Auflassungen in den letzten 5 Jahren)?

2194 (Stand 31. Dezember 1995)

- 5) Wie groß ist die Änderungshäufigkeit (geschätzte Anzahl der Geschäftsfälle je Jahr)?

185 seit Juli 1995

- 6) Wie sind die Schnittstellen zu ext. Bereichen (z.B. Sicherheitsbehörden, Arbeitsinspektorate, etc.) beschaffen?

keine

- 7) Erscheint die zentrale (bundesweite) Führung von 'genehmigten' Betriebsanlagen sinnvoll (Zutreffendes bitte ankreuzen)?

ja

nein

- 8) Welche der angeführten Datengruppen sollten Ihrer Ansicht nach zentral geführt werden (Zutreffendes bitte ankreuzen)?

Bescheid (Behörde, Datum, GZ) Abfallwirtschaftskonzept
 Betriebsbeschreibung Funktionsträger
 Maschinen/Betriebseinrichtungen Sicherheitsanalyse/Maßnahmenplan.

- 9) Welche sonstigen Datengruppen sollten geführt werden (zulässige Grenzwerte, Auflagen, etc.)?

(Empty box for answer)

- 10) Sollte der Datentransfer an das BMwA analog der Datenbringung von Gewerbeberechtigungen via Filetransfer erfolgen (Zutreffendes bitte ankreuzen)?

ja

nein

- 11) In welcher alternativen Form sollte die Datenbringung erfolgen?

wie Gewerberegisterdaten

- 12) Ist eine Nach- bzw. Rückerfassung 'genehmigter' Betriebsanlagen durchführbar (Zutreffendes bitte ankreuzen)?

ja

nein

- 13) In welcher Form könnte die Nacherfassung erfolgen (z.B. vor Überleitung an das BMwA bzw. einschleifend im Rahmen der periodischen Überprüfungen?)

nicht erforderlich - gesamte Daten seit 1993 gespeichert

- 14) In welchem Zeitrahmen sollte das Vorhaben realisiert werden (gegliedert nach 'Anforderungsanalyse' und 'technischer Realisierung')?

Dienststelle/Amtstitel/Akademischer Titel/Zuname/Vorname/Telefon/Fax

FOI Manfred Plzak, Tel. Nr. 06542/3611/236

**FRAGENKATALOG zur automationsunterstützten FÜHRUNG
von gewerblichen BETRIEBSANLAGEN**

- 1) In welcher Form werden 'genehmigte' Betriebsanlagen derzeit geführt
(Zutreffendes bitte ankreuzen)?

Karteiform

Aktenform

Händisch

ADV-unterstützt - jedoch lediglich
Datensammlung/keine laufende Anwendungs-
möglichkeit

- 2) Ist die Einrichtung eines Betriebsanlagenkatasters geplant (Zutreffendes bitte ankreuzen)?

ja , vorhanden (siehe 1)

nein

- 3) Bei ADV-Unterstützung bzw. geplanter ADV-Unterstützung bitte um eine Kurzbeschreibung der ADV-Lösung (und um Übermittlung der in Verwendung stehenden Kennzahlentabellen)!

Diesbezüglich wird ersucht, die Angaben beim IOZ des Amtes
der Landesregierung einzuholen.

- 4) In welchem Umfang liegen 'genehmigte' Betriebsanlagen vor (Anzahl der bestehenden genehmigten Betriebsanlagen; Anzahl der Auflassungen in den letzten 5 Jahren)?

ca. 2200 (keine ganz vollständige EDV-Erfassung) / ca. 15 Aufl

- 5) Wie groß ist die Änderungshäufigkeit (geschätzte Anzahl der Geschäftsfälle je Jahr)?

ca. 450

- 6) Wie sind die Schnittstellen zu ext. Bereichen (z.B. Sicherheitsbehörden, Arbeitsinspektorate, etc.) beschaffen?

Keine

- 7) Erscheint die zentrale (bundesweite) Führung von 'genehmigten' Betriebsanlagen sinnvoll (Zutreffendes bitte ankreuzen)?

ja, wenn auf wenige wichtige Daten beschränkt nein

- 8) Welche der angeführten Datengruppen sollten Ihrer Ansicht nach zentral geführt werden (Zutreffendes bitte ankreuzen)?

<input checked="" type="checkbox"/> Bescheid (Behörde, Datum, GZ)	<input type="checkbox"/> Abfallwirtschaftskonzept
<input type="checkbox"/> Betriebsbeschreibung	<input type="checkbox"/> Funktionsträger
<input type="checkbox"/> Maschinen/Betriebseinrichtungen	<input type="checkbox"/> Sicherheitsanalyse/Maßnahmenplan

- 9) Welche sonstigen Datengruppen sollten geführt werden (zulässige Grenzwerte, Auflagen, etc.)?

Betriebstype (z. B. Gastgewerbe, Sägewerk, Industriebetrieb, etc.)

- 10) Sollte der Datentransfer an das BMwA analog der Datenbringung von Gewerbeberechtigungen via Filetransfer erfolgen (Zutreffendes bitte ankreuzen)?

ja nein

11) In welcher alternativen Form sollte die Datenbringung erfolgen?

siehe 10

12) Ist eine Nach- bzw. Rückerfassung 'genehmigter' Betriebsanlagen durchführbar (Zutreffendes bitte ankreuzen)?

ja

nein, wegen des Personalaufwandes

13) In welcher Form könnte die Nacherfassung erfolgen (z.B. vor Überleitung an das BMwA bzw. einschleifend im Rahmen der periodischen Überprüfungen)?

Allenfalls anlässlich von Änderungsgenehmigungen

14) In welchem Zeitrahmen sollte das Vorhaben realisiert werden (gegliedert nach 'Anforderungsanalyse' und 'technischer Realisierung')?

Wenn, dann bis etwa 2000 nach Abschluß der Umstellung auf PC_Betrieb

15) Bitte um Bekanntgabe einer Ansprechperson, die gegebenenfalls für weitere Auskünfte zur Verfügung steht!

Dienststelle/Amtstitel/Akademischer Titel/Zuname/Vorname/Telefon/Fax

Gewerberegisterführer Herr Santer, Gewerbeamtsleiter Dr. Ablässer

FRAGENKATALOG zur automationsunterstützten FÜHRUNG von gewerblichen BETRIEBSANLAGEN

- 1) In welcher Form werden 'genehmigte' Betriebsanlagen derzeit geführt
(Zutreffendes bitte ankreuzen)?

Karteiform (Altbestand)

Aktenform

Händisch

ADV-unterstützt

- 2) Ist die Einrichtung eines Betriebsanlagenkatasters geplant (Zutreffendes bitte ankreuzen)? ist bereits vorhanden

ja

nein

- 3) Bei ADV-Unterstützung bzw. geplanter ADV-Unterstützung bitte um eine Kurzbeschreibung der ADV-Lösung (und um Übermittlung der in Verwendung stehenden Kennzahlentabellen)!

Erfassung über Großrechner mit Gewerberegister alt.
Gewerberegister wird umgestellt. Das Anlagenregister soll ebenfalls umgestellt werden.

- 4) In welchem Umfang liegen 'genehmigte' Betriebsanlagen vor (Anzahl der bestehenden genehmigten Betriebsanlagen; Anzahl der Auflassungen in den letzten 5 Jahren)?

Mit Stand 1995 waren 663 Betriebsanlagen erfaßt; in den letzten 5 Jahren wurden ca. 60 Neugenehmigungen und ca. 260 Änderungsgenehmigungen erteilt.

- 5) Wie groß ist die Änderungshäufigkeit (geschätzte Anzahl der Geschäftsfälle je Jahr)?

cirka 50

- 6) Wie sind die Schnittstellen zu ext. Bereichen (z.B. Sicherheitsbehörden, Arbeitsinspektorate, etc.) beschaffen?

Zugriff über Großrechner.

- 7) Erscheint die zentrale (bundesweite) Führung von 'genehmigten' Betriebsanlagen sinnvoll (Zutreffendes bitte ankreuzen)? Für Bezirksverwaltung

ja

nicht notwendig.
 nein

- 8) Welche der angeführten Datengruppen sollten Ihrer Ansicht nach zentral geführt werden (Zutreffendes bitte ankreuzen)?

Bescheid (Behörde, Datum, GZ)

Abfallwirtschaftskonzept

Betriebsbeschreibung

Funktionsträger

Maschinen/Betriebseinrichtungen

Sicherheitsanalyse/Maßnahmenplan.

- 9) Welche sonstigen Datengruppen sollten geführt werden (zulässige Grenzwerte, Auflagen, etc.)?

Standort

Änderungen der Genehmigung

Anlagenart bzw. Anlagenteile

- 10) Sollte der Datentransfer an das BMwA analog der Datenbringung von Gewerbeberechtigungen via Filetransfer erfolgen (Zutreffendes bitte ankreuzen)?

ja

nein

welcher alternativen Form sollte die Datenbringung erfolgen?

- 12) Ist eine Nach- bzw. Rückerfassung 'genehmigter' Betriebsanlagen durchführbar (Zutreffendes bitte ankreuzen)?

ja

nein

- 13) In welcher Form könnte die Nacherfassung erfolgen (z.B. vor Überleitung an das BMwA bzw. einschleifend im Rahmen der periodischen Überprüfungen?)

Daten sind im bestehenden Betriebsanlagenregister bereits erfaßt.

- 14) In welchem Zeitrahmen sollte das Vorhaben realisiert werden (gegliedert nach 'Anforderungsanalyse' und 'technischer Realisierung')?

bis 2000 (EDV-Umstellung)

- 15) Bitte um Bekanntgabe einer Ansprechperson, die gegebenenfalls für weitere Auskünfte zur Verfügung steht!

Dienststelle/Amtstitel/Akademischer Titel/Zuname/Vorname/Telefon/Fax

Bezirkshauptmannschaft Tamsweg
 Dr. MOTZKA Dieter
 Tel.: 06474/6541-202
 FAX: 06474/6541-219